

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 12.09.2022 / CW
VL Aufsichtsverordnung

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

In der Frühlingsession 2022 verabschiedete das Parlament eine Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), welche nun die Revision des nachgelagerten Ordnungsrechts – der Aufsichtsverordnung (AVO) – bedingt. FDP.Die Liberalen hat die Teilrevision des VAG grundsätzlich unterstützt, die E-AVO sieht nun jedoch Verschärfungen vor, welche nicht den Beschlüssen des Parlaments entsprechen resp. diesen z.T. zuwiderlaufen.

So hat das Parlament den Art. 16 VAG, welcher festhält, dass die Art und der Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die FINMA geregelt wird, keiner Änderung unterzogen. Das E-AVO sieht nun jedoch mit der Ergänzung des Begriffs «Verwendung» (Art. 54 Abs. 4 E-AVO) eine Erweiterung der Regulierungskompetenz der FINMA vor, wofür keine rechtliche Grundlage besteht. Ein weiteres Beispiel betrifft die mit der Revision des VAG neubeschlossene Aus- und Weiterbildungspflicht von Versicherungsvermittlern (Art. 43 VAG), welche im E-AVO unverhältnismässig umgesetzt wird. Dies aufgrund der zu breit ausgelegten Definition von «Versicherungsvermittler» (Art. 182a Abs. 1 E-AVO): So würden beispielsweise Personen, die zwar wesentliche Vorarbeiten leisten, aber nicht mit Kunden direkt im Kontakt stehen, zu nicht für ihre Tätigkeiten nützlichen Aus- und Weiterbildungen verpflichtet. Dies trägt wiederum zur Kostenaufblähung bei, welche sich auf die Prämien bzw. letztlich die Kunden niederschlägt. Um die Verhältnismässigkeit und das Kosten-Nutzenverhältnis der Aus- und Weiterbildungspflicht nicht aus den Augen zu verlieren, bietet es sich an, die Definition «Versicherungsvermittler» restriktiver auszulegen und dadurch den betroffenen Personenkreis einzuschränken.

Auch Art. 5b Abs. 1 E-AVO widerspricht dem Ziel des modifizierten Art. 11 VAG, beim versicherungsnahen Geschäft Innovationen durch den Verzicht auf einen "unmittelbaren" Zusammenhang desselben zum Versicherungsgeschäft zu fördern. Abs. 1 lit.b ist zu streichen, weil der postulierte "eng begrenzte Umfang" für die Erreichung der berechtigten Schutzziele absolut nicht nötig ist. Die Überwachung des versicherungsnahen Geschäfts wird durch Art. 5 E-AVO Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 und 3 bereits wirkungsvoll gesichert. Mit der im Erläuternden Bericht aufgeführten "Daumenregel", dass sich die entsprechenden Umsätze "...in der Regel im tiefen einstelligen Prozentbereich des Umsatzes..." bewegen dürften, wird die vom Gesetzgeber beschlossene Innovationsförderung in ihr Gegenteil verkehrt: Die heutige Regelung des versicherungsnahen Geschäfts kennt keine umfangmässige Beschränkung. Von solch willkürlichen quantitativen Einschränkungen und Auslegungsregeln ist deshalb Abstand zu nehmen.

Damit prinzipiell eine praxisnahe Regulierung ermöglicht wird, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungsbranche in der Schweiz stärkt, und sich nach den Beschlüssen des Parlaments richtet, verweist die FDP zur Überarbeitung der Vorlage auf die technischen Eingaben aus der betroffenen Branche.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun